

Soeben hat die Bundesregierung dem Gesetzentwurf für die Erbschaftsteuerreform zugestimmt. Er trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung nach gleicher Behandlung aller Vermögensarten. Zugleich wird eine Steuermehrbelastung für

PRIVATES ERBE UND SCHENKUNGEN

Die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer sind gestiegen. So bekommen Ehegatten und ebenfalls die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einen



DIE REFORM DES ERBSCHAFTSTEUERRECHTS IST AUF DEN WEG GEBRACHT



nicht mehr greift. Eine Möglichkeit, Steuern zu sparen, könnten Schenkungen zu Lebzeiten sein. Die Risiken von solchen Schenkungen und Übertragungen und die

Fortsetzung auf Seite 2

den Durchschnittsbürger vermieden. Das Gesetz belastet allerdings jene, die außergewöhnlich hohe Vermögen erben, und solche, die nur entfernt oder gar nicht mit dem Erblasser verwandt sind. Umfassende Ausnahmeregelungen gibt es für geerbtes Betriebsvermögen. Damit soll ein gesichertes Fortbestehen der Unternehmen gewährleistet werden.

Geplant ist, dass das Gesetz im Frühjahr/Sommer 2008 in Kraft tritt, rückwirkend zum 1.1.2007 bei Erbschaftsfällen, wie im Koalitionsvertrag festgehalten. Das bedeutet, dass die Erben für diesen Zeitraum die Wahl haben, ob sie nach altem oder neuem Recht behandelt werden wollen. Für Schenkungsfälle soll dies nicht gelten.

Freibetrag von 500.000 Euro (vorher 307.000 Euro), Kinder einen von 400.000 Euro (vorher 205.000 Euro) und Enkel einen von 200.000 Euro (vorher 51.200 Euro).

Für alle anderen Personen ist die Steuerklasse Ausschlag gebend für den Freibetrag. Wer die Steuerklasse I hat, hat einen Freibetrag von 100.000 Euro, sowie einen sachlichen Freibetrag von 41.000 Euro für Hausrat und zusätzlich 12.000 Euro für andere bewegliche, körperliche Gegenstände. Bei den Steuerklassen II und III liegt der persönliche Freibetrag bei 20.000 Euro, der sachliche Freibetrag bei 12.000 Euro. Vorher lag der gesamte Freibetrag bei 10.400 Euro.

Die erhöhten Freibeträge haben den Vorteil, dass kleinere Vermögen in den meisten Fällen auch künftig steuerfrei bleiben, wie zum Beispiel ein Einfamilienhaus oder ein Aktienpaket. Vorsicht ist allerdings bei der Bewertung von Grund- und Immobilienbesitz geboten: Der muss nach dem neuen Gesetz zum aktuellen Marktwert angesetzt werden, bislang sind solche Vermögen vor allem in Süddeutschland meist niedriger bewertet worden. Hier also soll die Erhöhung der Freibeträge einen Ausgleich schaffen, der jedoch bei ausgedehnten Vermögenswerten

KURZ ANGEMERKT

Liebe Mandantinnen und Mandanten, unser aller Wunsch ist es, das, was wir aufgebaut und zusammengetragen haben, an unsere Nachkommen weiterzugeben. Das wird auch mit dem neuen Gesetz zur Erbschaftsteuer möglich sein. Jedoch wird es schwieriger beziehungsweise komplizierter. Der neue Gesetzentwurf umfasst über 80 Seiten – mit allerlei Ausnahmeregelungen und Besonderheiten. Da heißt es genau aufpassen, was wir wann wem schenken, vererben oder übertragen. Damit am Schluss möglichst viel vom Vermögen erhalten bleibt und nur wenig an die Staatskasse fließt. Wenn Sie auf der sicheren Seite stehen wollen, was den Erhalt Ihres Vermögens angeht: Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat und unserem immer aktuellen Wissensstand zur Verfügung.

Herzlichst,
Ihr Reinhard Häckl



INHALT

■ KANZLEI INTERN	2
■ NETWORKING	3
■ IM BLICKPUNKT	4
■ VERMISCHTES	4
■ IMPRESSUM	4

möglichen Folgen sollten allerdings genau durchdacht sein, ganz besonders was die emotionale Seite betrifft. Denn auch wenn es sich hier um steuerrechtliche Fakten handelt, ist die Erbschaftsteuer doch ein Bereich, in dem die Gefühle oftmals das Geschehen bestimmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Familienfrieden schnell gestört sein kann nach einer Schenkung, wenn sich zum Beispiel eine Partei benachteiligt fühlt oder der Beschenkte aufgrund seines neuen Reichtums anders reagiert als vom Schenker gewünscht.

ERBEN VON BETRIEBSVERMÖGEN

Geerbtes Betriebsvermögen soll weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont werden – so soll das Fortbestehen des Unternehmens und der Erhalt der Arbeitsplätze gewährleistet werden. An die Verschonung des Betriebsvermögens sind eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, die es einzuhalten gilt, andernfalls kann auch nach 15 Jahren noch eine rückwirkende Versteuerung des Vermögens anfallen.

Bei Betrieben mit überwiegend produktivem Vermögen können bis zu 85 Prozent der Bemessungsgrundlage des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer befreit werden. Zunächst heißt das, dass 15 Prozent immer der Erbschaftsteuerpflicht unterliegen, dieser Satz ist pauschal festgelegt worden und beinhaltet das „nicht produktive“ Betriebsvermögen.

Die wichtigste Klausel in diesem Fall ist die so genannte Fortführungsklausel. Sie besagt, dass die Lohnsumme für die Mitarbeiter in keinem der zehn Jahre nach dem Erbfall geringer sein darf als im Durchschnitt in den fünf Jahren davor, wobei die Lohn erhöhungen in genau festgelegtem Maß mit berücksichtigt werden. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) befürchtet mit dieser Klausel erschwerte Umstrukturierungen, wenn solche aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werden sollten. Kleinbetriebe mit maximal zehn Arbeitnehmern sind von dieser Klausel befreit.

Eine weitere entscheidende Voraussetzung bei der Verschonung ist der Erhalt des Betriebsvermögens. So darf der Betrieb 15 Jahre lang nicht veräußert oder aufgegeben werden und es dürfen keine wesent-

lichen Betriebsgrundlagen veräußert oder entnommen werden. Andernfalls fällt eine Nachversteuerung in entsprechendem Umfang an. Ausgenommen sind Entnahmen aus dem Betriebsvermögen, die anschließend wieder reinvestiert werden, zum Beispiel zur Modernisierung oder Erweiterung des Betriebs.

Von der Verschonung ausgeschlossen ist Verwaltungsvermögen, das weniger als zwei Jahre vor dem Erbfall in den Betrieb kam. Damit soll ein Missbrauch vermieden werden, zum Beispiel, wenn Privatvermögen in das Betriebsvermögen übertragen wurde, um Erbschaftsteuer zu sparen.



Unter die genannten Begünstigungen fällt auch das betriebliche Auslandsvermögen, jedoch muss in einem parlamentarischen Verfahren noch geprüft werden, wie es sich mit einer möglichen Doppelbesteuerung verhält.

Was für die produktiven Betriebe gilt, gilt allerdings nicht für die so genannten vermögensverwaltenden Gesellschaften. Sie werden als nicht entlastungsfähig eingestuft. Als vermögensverwaltend gilt jede Gesellschaft, deren Verwaltungsvermögen mehr als 50 Prozent des gesamten Betriebsvermögens beträgt. Genaue Definitionen darüber, wie die verschiedenen Vermögensarten zu bewerten sind, wurden vom Gesetzgeber erstellt. Unternehmen bestimmter Branchen wie die Immobilien- und Wohnwirtschaft, Leasingunternehmen oder Banken zählen also zu den vermögensverwaltenden Gesellschaften, was nach Ansicht des DIHK vermieden werden müsste.

Für vermietetes Grundvermögen gibt es nach dem neuen Gesetz nur einen Abschlag von zehn Prozent von der Bemessungsgrundlage.

Bei der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll eine realitätsgerechte Bewertung des Betriebs vorausgehen, berechnet wird es mit einem typisierenden Reinertragswertverfahren. Es gelten die gleichen Verschonungsregelungen wie beim Betriebsvermögen, jedoch liegt der

Behaltenszeitraum, innerhalb dessen eine Nachversteuerung möglich ist, bei 20 Jahren. Das landwirtschaftliche Wohnhaus wird als Grundvermögen bewertet.

Fazit: Das Positive ist, dass normale Vermögenswerte innerhalb der engsten Familie erhalten bleiben und gut gehende Betriebe weitergegeben werden können und sogar dann erhalten bleiben, wenn der Erbe keine oder keine enge verwandtschaftliche Bindung zum Erblasser hat. Wirklich zur Kasse gebeten werden die Erben, die sehr hohe Vermögen erben, und die mit den Steuerklassen II und III. „Komplizierter wird es allemal mit der neuen Erbschaftsteuer, das Erben und Schenken. Und das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Denn von Seiten des Mittelstands gibt es einige Kritikpunkte, die durchaus noch zu Veränderungen im Gesetz führen können, bevor es endgültig in Kraft tritt.“, sagt Reinhard Häckl dazu.

STIFTUNG STATT ERBSCHAFT

Sie haben keine Nachkommen? Und auch sonst niemanden, der Ihr ganzes Vermögen erben soll? Oder wollen Sie schlicht nur etwas „Gutes“ tun?

Dann gründen Sie doch einfach eine Stiftung! Einfach, ja, das ist mittlerweile wirklich einfach geworden. Die Rahmenbedingungen hierzu wurden gerade geändert und wesentlich erleichtert. Und die steuerlichen Vorteile für Sie sind nicht zu unterschätzen.

So kann die Ausstattung einer Stiftung mittlerweile mit bis zu einer Million Euro steuerlich geltend gemacht werden. Diesen Betrag können Sie in eine bestehende oder eine neu gegründete Stiftung einlegen. Bislang gab es einen Höchstbetrag von 307.000 Euro, der nur für Neugründungen galt. Der Betrag lässt sich beliebig auf zehn Jahre verteilen und kann alle zehn Jahre geltend gemacht werden.

Dazu kommt noch das neue Spendenrecht, nach dem Spenden und Zuführungen in Stiftungen mit 20 Prozent vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig sind, statt bisher fünf bzw. zehn Prozent.

„Die beste Zeit also, Gutes zu tun“, sagt Reinhard Häckl. „Fragen Sie uns, wenn Sie Einzelheiten wissen möchten, wie sich das Gute auch für Sie auszahlen kann.“

„CASINO ROYALE“ IN LANDSBERG

Die Welt der Schönen und Reichen – so müssen sich die Gäste gefühlt haben auf dem 007-Unternehmerball, den die Wirtschaftsjuvenen Ammer-Lech veranstaltet hatten. In einem Flair von „Casino Royale“ wurde gefeiert - und gezockt, was die Chips hergaben: Roulette und Black Jack. Stilecht natürlich, in Abendrobe, Dinner Jacket und einem 1000er-Begrüßungschip für jeden Gast!

Jeannette Lichtenstern und Caroline Häckl, die Verantwortlichen für die Party, waren begeistert, vor allem davon, dass die Gäste sich so gut amüsiert haben. „Das



Motto – James Bond 007 - ist richtig gut angekommen und mit den hohen Werten der Chips hat das Spielen einfach noch mehr Spaß gemacht.“, sagt Caroline Häckl.

Und auch wenn die Chips nicht eins zu eins in echte Euros getauscht werden konnten, gab es doch den passenden Hauptgewinn zum Motto des Abends: ein Wochenende mit dem Z3, dem ultimativen Bondauto der neueren Generation!

UNTERNEHMERSTAMMTISCH IM JANUAR: DEBATTIEREN WILL GELERNT SEIN!

Der nächste Unternehmerstammtisch der Wirtschaftsjuvenen (WJ) findet am Donnerstag, den 24. Januar, ab 19.00 Uhr in der Licca Lounge in Landsberg statt. Er steht ganz im Zeichen der Debatte. Nach einem kurzen Referat über „Schlagfertigkeit“ von Tim Schlotthauer (WJ Garmisch-Partenkirchen) geht's zur Sache: In der Runde wird über debattieren und argumentieren diskutiert. Anschließend soll das in praktischer

Übung zu vorgegebenen Themen ausprobiert werden.

Für Caroline Häckl steht fest: „Debattieren und Argumentieren kann man lernen. Und als Unternehmer oder Führungskraft sollte man das auch. Schließlich will doch jeder bei Verhandlungen gut abschneiden!“

Die Unternehmerstammtische sind kostenlose Veranstaltungen der WJ und für alle Interessierten offen! Neben den nützlichen Infos lassen sich in lockerer Atmosphäre wertvolle Kontakte knüpfen – ein Forum also, das man nutzen sollte!

HALLFELDT ENTERPRISES – FÜR JEDEN DAS PASSENDE DESIGN



Sie kennen die Werbeagentur Hallfeldt Enterprises GmbH noch nicht? Sie halten gerade eine ihrer Arbeiten in Händen!

Das ist natürlich nur ein Beispiel dafür, wie Taina Hallfeldt, Geschäftsführerin der Agentur, und ihr Team für jeden Kunden ein individuelles Design finden – ob seriöse Steuerkanzlei, internationales Modelabel oder Blumengroßhandel. Sie entwickeln immer den optimalen Außenauftritt für ihre Kunden. „Wir arbeiten mit Herz und Verstand. Klar muss man ganz objektiv zunächst die Branche und die Produkte eines Unternehmens anschauen. Aber dann ist für uns vor allem wichtig, die Philosophie einzufangen; zu ergründen, welche Ziele ein Unternehmer verfolgt, welche Einstellung er hat und vermitteln möchte.“

Anschließend das entsprechende Design zu entwickeln fällt den Kreativen bei Hallfeldt Enterprises leicht. Sie sind immer am Puls der Zeit, kennen die Trends – oder besser noch – setzen sie sogar. Dafür bürgt Taina Hallfeldts Dozententätigkeit an der Designschule München.

Neben aller Kreativität ist für die Münchner Werbe-Expertin wichtig, exakt und sauber zu arbeiten, den Fluss vom ersten Entwurf bis zur fertigen Druckvorlage reibungslos zu gestalten und ihren Kunden damit Zeit und Geld zu sparen. „Beides zu verbinden ist absolut machbar, wir beweisen das jeden Tag!“

HALLOWEEN IN DEN KAMMERN DES SCHRECKENS!

Bilder sagen mehr als Worte, deshalb nur soviel: Bei Hallfeldt Enterprises wurden die Kammern des Schreckens geöffnet. Keine Süßigkeit ohne einen Patsch vom



„Eiskalten Händchen“, ein süßes Kätzchen, das jeden anfaucht, Fledermäuse, Totenköpfe und ähnlich gruseliges Ambiente! Zum Fürchten, könnte man denken. Wo an allen Ecken Hexen und Zombies unterwegs waren.

Doch auch die wollten einfach nur



Spaß! Und den gab's reichlich. Gefeiert, getanzt, gegessen und getrunken wurde bis morgens 2.00 Uhr. Diejenigen, die die Party verpasst haben, können nur auf das nächste Jahr hoffen. Wenn Taina Hallfeldt und ihr Team sich wieder Schaurig-schönes ausdenken und ihre Halloween-Party zum Highlight der Saison machen!

IM BLICKPUNKT

Elke Duran

Steuerfachangestellte

Elke Duran begann vor knapp 22 Jahren als frisch gebackene Steuerfachangestellte bei Häckl und Partner. Dass sie einige der Mandanten, die sie schon damals betreute, auch heute noch betreut, findet sie ganz besonders schön. Im Laufe der

Jahre hat sie sich, was ihre Tätigkeitsschwerpunkte angeht, spezialisiert: Sie macht nur noch Buchhaltung und Lohnbuchhaltung. „Damit bin ich meinen Neigungen gefolgt, das sind die Dinge, die mir einfach am meisten Spaß machen“, sagt die 42-Jährige. Den direkten Kontakt zu den Mandanten, das „Miteinander“ halten den Beruf für sie auch nach über 20 Jahren noch so spannend.

Inzwischen arbeitet Frau Elke Duran wieder fast ganztags, da ihre zwei Kinder, 17 und zwölf Jahre,



schon sehr selbständig sind.

In ihrer Freizeit geht sie leidenschaftliche gerne tanzen oder auch in Fitness Studio.

SEMINAR ZUM THEMA „INTERNATIONALE VERRECHNUNGSPREISE“ IM JANUAR

Am 25. Januar 2008 organisiert Reinhard Häckl zusammen mit Munich Network ein weiteres Seminar zum Thema „internationale Verrechnungspreise“.

Erich Spensberger vom Bayerischen Landesamt für Steuern, Referent bei dem Seminar, weiß aus seiner Praxis, dass viele Unternehmer das Thema noch unterschätzen. Reinhard Häckl hält das für unvorsichtig, denn mit den künftigen Prüfungen können hohe Geldstrafen, wenn nicht sogar Haftstrafen, auf die Unternehmer zukommen, falls hier die neuen Richtlinien nicht exakt eingehalten werden. Aus diesem Grund liegt es Reinhard Häckl sehr am Herzen, die Unternehmer für dieses heikle Thema zu sensibilisieren.

HÄCKL UND PARTNER AUF DER EXPOFIN

Reinhard Häckl und sein Team haben sich auf der Fachmesse Expofin in Augsburg präsentiert. Auf der Messe zum Thema



„Quellen und Chancen für die Finanzierung des Mittelstands“ haben die Steuerberatungsgesellschaft Häckl und Partner GmbH zusammen mit ihrem Schwesterunternehmen,

der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Häckl, Schmidt & Associates GmbH, und der HKB Finance Consulting GmbH dem Fachpublikum ihr umfassendes Dienstleistungsangebot vorgestellt.

„Das wirklich Positive an der Messe war, dass wir – wie alle anderen Aussteller auch – nur ehrlich interessierte Besucher an unserem Stand hatten. Es war schließlich eine Fachmesse für eine sehr klar definierte Zielgruppe und keine Verbrauchermesse. Da hatten wir dann auch Zeit für ausführliche Gespräche.“, ist Reinhard Häckls Fazit. Und auch wenn er sich ein paar Interessierte mehr gewünscht hätte; Qualität ist ihm dann doch wichtiger gewesen als Quantität.

VORTRAG BEIM EUROMEETING DER E.C.U.

Reinhard Häckl war als Referent beim 16. Euromeeting der European Consultants Unit (E.C.U.) in St. Gallen. Mit seinem Thema „Markteintritt in die USA“, zu dem er mehrmals pro Jahr einen erfolgreichen Workshop organisiert, konnte er die Teilnehmer begeistern.

Die E.C.U. ist die erste europaweite Organisation von Unternehmensberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Sie ist eine erfolgsorientierte Vereinigung von selbständigen Unternehmern mit dem Ziel, die Zukunft des Unternehmers durch aktive Zusammenarbeit in einem internationalen Verband zu fördern.

MIT FACKELN DURCH DIE PARTNACHKLAMM

Wer schon mal dabei war, wird die Gelegenheit nutzen. Wer sie noch nicht kennt, sollte das auf jeden Fall ändern: Die Fackelwanderung durch die Partnachklamm.

Reinhard Häckl lädt auch diesen Winter

wieder alle dazu ein. Am 9. Februar 2008 ab 18.00 Uhr ist Treffpunkt an der Talstation der Graseckbahn in Garmisch-Partenkirchen. Um 19.00 Uhr geht's dann los: mit Fackeln und einem professionellen Führer durch die Partnachklamm, hinauf zum Forsthaus Graseck, wo heißer Glühwein und anschließend leckere bayerische Küche in rustikalem Ambiente warten.

Anmelden zur Wanderung kann sich jeder telefonisch in der Kanzlei: 08191/ 91 70-0.

VORSCHAU

Die nächste Ausgabe erscheint im März.

Mit den aktuellsten Themen zum Steuerrecht, den Neuigkeiten aus der Kanzlei und:

- Beilage „Internationales“
- Einladung zum USA-Workshop

IMPRESSUM

Herausgeber: Häckl und Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft Landsberg, München

Hintere Salzgasse 8,
86899 Landsberg am Lech
Tel: 08191/ 91 70 – 0
Fax: 08191/ 2 18 77
www.haacklundpartner.de
info@haacklundpartner.de

Aufsicht: Steuerberaterkammer München
Vi.S.d.P.: Reinhard Häckl
Redaktion: Daniela Huber, Münk
Layout: Hallfeldt Enterprises GmbH,
München
Druck: ESTA-Druck GmbH, Polling

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung ist, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte gegeben werden. Die Beiträge ersetzen keine individuelle steuerrechtliche Beratung.